

Satzung des Jugendparlaments der Stadt Langenhagen

Einleitung

Menschen kennen ihre eigenen Lebenswelten selbst am besten und wissen daher, was für sie gut ist und was nicht. Das gilt entsprechend auch für Minderjährige – auch sie müssen folgerichtig die Möglichkeit haben, sich für ihre Interessen und Bedürfnisse einzusetzen und in individueller wie auch gesellschaftlicher Perspektive in Aus- und Verhandlung zu treten. Hierzu zählt auch ihre Beteiligung an kommunalpolitischen Prozessen.

Durch die Beteiligung junger Menschen lernen diese frühzeitig, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen, ohne dass die Erwachsenen damit aus ihren Verpflichtungen entlassen werden. Beteiligung ist als elementarer Bestandteil des Demokratielernens alltäglich praktizierte Mitsprache und Mitbestimmung und zugleich Verantwortungsübernahme für getroffene Entscheidungen.

Das Jugendparlament Langenhagen ermöglicht jungen Menschen, sich kommunalpolitisch einzubringen, ihren Empfehlungen und Forderungen ein institutionelles Fundament zu geben und dabei Selbstwirksamkeit zu erkunden und zu erfahren.

Insbesondere die Stadtverwaltung und der Rat der Stadt sind verpflichtet, die Arbeit des Jugendparlaments tatkräftig und nachhaltig zu unterstützen. Das Jugendparlament ist nicht weisungsgebunden.

§ 1 - Ziele

- (1) Das Jugendparlament Langenhagen vertritt die Interessen von jungen Menschen in und aus der Stadt Langenhagen. Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.
- (2) Das Jugendparlament Langenhagen wird an allen kommunalpolitischen Vorhaben beteiligt, welche die Lebenswelten/Lebensrealitäten junger Menschen berühren.
- (3) Das Jugendparlament Langenhagen ist erreichbar für alle Anliegen junger Menschen und regt diese zum Austausch über (jugend-)politische Themen an.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament Langenhagen gestaltet die Kommunalpolitik in Langenhagen kind- und jugendgerecht mit.
- (2) Das Jugendparlament Langenhagen
 1. fördert die sozialen, kulturellen und finanziellen Anliegen junger Menschen,
 2. ist ansprechbar für alle in Langenhagen ansässigen Personen, Institutionen und Organisationen bezüglich der Belange junger Menschen,

3. berät und unterstützt diese in allen kinder- und jugendpolitischen Fragen und Angelegenheiten,
 4. pflegt die Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendeinrichtungen in Langenhagen,
 5. arbeitet zur Erfüllung der eigenen Aufgaben und zum Wohl der jungen Menschen vertrauensvoll mit der Verwaltung und der Kommunalpolitik der Stadt zusammen,
 6. gibt jungen Menschen einen Rahmen, konkret ihre Interessen und Bedürfnisse gegenüber anderen Personen und Institutionen zu artikulieren und bei diesen anzubringen,
 7. fördert Engagement und Motivation zur Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds,
 8. ermöglicht den Kontakt zwischen den Generationen,
 9. ermöglicht gegenwartsnah eine altersgerechte politische und soziale Kultur,
 10. übernimmt soziale Verantwortung,
 11. berücksichtigt die Vielfalt jugendlicher Lebenswelten und setzt sich diskurs- und handlungsorientiert für die soziale Teilhabe aller jungen Menschen und zugleich die Vermeidung sozialen Ausschlusses junger Menschen ein.
- (3) Das Jugendparlament Langenhagen organisiert mit Unterstützung der Stadtverwaltung die Selbsterhaltung des Gremiums. Darunter fallen die aktive Mitgliederwerbung, das Einwerben von zusätzlichen Fördermitteln sowie das regelmäßige Abhalten von protokollierten Sitzungen.
 - (4) Das Jugendparlament Langenhagen plant und führt Aktionen und Veranstaltungen einschließlich zugehöriger Öffentlichkeitsarbeit durch.
 - (5) Einmal jährlich reicht das Jugendparlament Langenhagen einen Tätigkeits- oder Jahresbericht ein.

§ 3 - Zusammensetzung

- (1) Alle jungen Menschen, die mindestens 12 und maximal 24 Jahre alt sind sowie ihren Wohnsitz in Langenhagen haben, können im Jugendparlament Mitglied werden. Junge Menschen ohne Wohnsitz in Langenhagen, die in Langenhagen zur Schule gehen oder in Langenhagen ausgebildet werden oder in Langenhagen arbeiten, können im Jugendparlament mitarbeiten, haben jedoch bei Beschlüssen kein Stimmrecht.
- (2) An einer aktiven Mitgliedschaft Interessierte machen auf Probe im Jugendparlament mit und müssen an drei aufeinander folgenden Sitzungen teilnehmen. Anschließend entscheidet das Jugendparlament per Sitzungsbeschluss über ihre Aufnahme als offizielles Mitglied. Mitglied wird, wer die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder sein müssen, erhält.
- (3) Mitglieder können jederzeit mit schriftlichem Antrag an die Stadtverwaltung oder das Jugendparlament ihre Mitgliedschaft im Jugendparlament beenden.
- (4) Die Mitgliedschaft pausiert (passive Mitgliedschaft), wenn ein Mitglied bei drei aufeinander folgenden Treffen unentschuldigt fehlt. Die Passivierung der Mitgliedschaft ist im

Sitzungsprotokoll festzuhalten und das betroffene Mitglied ist von der Stadtverwaltung oder dem Jugendparlament schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

- (5) Die Mitglieder des Jugendparlaments haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Jugendparlaments bekannt geworden sind und der Geheimhaltung unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4 - Rechte

- (1) Bei allen kommunalpolitischen Beschlussfassungen, welche die Kinder- und Jugendinteressen in Langenhagen betreffen, ist es auf Antrag des Jugendparlaments einer Vertretung dieses Gremiums zu ermöglichen, im Rat und in den Fachausschüssen der Stadt Langenhagen angehört zu werden. Das Anhörungsrecht ist mit einer Frist von 1 Woche vor der Sitzung, in dem die kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten beschlossen werden, anzumelden. Es besteht insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Schule,
 2. Jugendarbeit,
 3. Verkehr und Mobilität,
 4. Freizeitangebote und Erholung,
 5. Planung und Betrieb von öffentlichen Plätzen,
 6. Klima und Umwelt,
 7. Inklusion und Diskriminierungsverhältnisse.
- (2) Das Jugendparlament hat das Recht, jeweils eine Vertretung in die Ausschüsse der Stadt Langenhagen zu entsenden. Hierfür wählt das Jugendparlament aus dem Kreis seiner aktiven Mitglieder für die jeweiligen Ausschüsse jeweils eine Vertretung sowie eine Stellvertretung. Die gewählten Personen werden dem Rat der Stadt Langenhagen namentlich vorgeschlagen und vom Rat gemäß § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in die einzelnen Ausschüsse berufen. Die Vertretungen des Jugendparlaments in den Ausschüssen sind mit Rede- und Antragsrecht ausgestattet. Die Vertretung des Jugendparlaments im Jugendhilfeausschuss erhält, sofern dies rechtlich möglich ist, zudem einen Sitz mit Stimmrecht.
- (3) Endet für nach Absatz 2 benannte Vertretungen die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Jugendparlament, ist damit der Sitzverlust im Ausschuss verbunden und das Jugendparlament führt das vorstehende Verfahren erneut durch, um dem Rat ein neues Ausschussmitglied vorzuschlagen.
- (4) Das Jugendparlament erhält hauptamtliche Unterstützung durch Fachkräfte aus der Abteilung Kinder, Jugend, Schule und Kultur der Stadtverwaltung in angemessenem Umfang für die Betreuung des Jugendparlaments.
- (5) Dem Jugendparlament werden seitens der Stadtverwaltung geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung von Sitzungen und Lagerung von Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt.

§ 5 - Sitzungen und Geschäftsordnung

- (1) Das Jugendparlament tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich (außer in den niedersächsischen Sommerferien), zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich und spätestens eine Woche vor Sitzungstermin anzukündigen. Das Jugendparlament kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass Teile einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (2) Das Jugendparlament tritt nach Inkrafttreten der Satzung auf Einladung der hauptamtlichen Fachkräfte zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, bei der es sich selbst eine Geschäftsordnung gibt, welche u.a. Sitzungsordnung, Bildung von Arbeitsgruppen, Mitwirkung an Fachausschüssen und Protokollführung regelt, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen dazu enthält.

§ 6 - Etat

- (1) Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wird dem Jugendparlament zur Erfüllung der eigenen Aufgaben ein angemessener Betrag vom Rat zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Bedarf für das Folgejahr wird vom Jugendparlament zur Haushaltplanberatung angemeldet.
- (2) Die Verantwortung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel obliegt dem Jugendparlament in eigenständiger Entscheidungsbefugnis.
- (3) Die Verwendung von Mitteln über 100 Euro ist durch Sitzungsbeschluss mit einfacher Mehrheit von mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder zu beschließen.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist der Stadtverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 7 - Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

- (1) Die Satzung ist durch den Rat der Stadt zu beschließen und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit aller aktiven Mitglieder und nach erneuter Beschlussfassung des Rates der Stadt Langenhagen geändert werden.

Postadresse des Jugendparlaments:

Jugendparlament der Stadt Langenhagen
mit Sitz im Haus der Jugend Langenhagen
Langenforther Platz 1
30851 Langenhagen

Langenhagen, den *01.11.2021*


Heuer